

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG ZUR BESTELLUNG VON VERTRETUNGSPROFESSOREN (VERTRETUNGSPROFESSOREN-ORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 27.04.2022

Auf der Grundlage des § 49 a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Ziele und Grundsätze	1
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Bestellung	2
§ 6 Beendigung und Aberkennung	2
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Diese Ordnung regelt die Bestellung von Vertretungsprofessoren an der Hochschule Anhalt.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Hauptamtliche Vertreter von Professoren sind gem. § 4 der Grundordnung der Hochschule Anhalt Mitglieder der Hochschule. Rechte und Pflichten von Vertretungsprofessoren ergeben sich aus § 58 Abs. 5 des HSG LSA.
- (2) Vertretungsprofessoren werden Aufgaben übertragen, die mit der bestehenden Professur verbunden sind. Diese werden zeitlich befristet
 - a) bis diese endgültig besetzt werden kann oder
 - b) wenn aus anderen Gründen, insbesondere für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegezeiten oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit, vertreten werden soll.
- (3) Zielsetzung einer Vertretungsprofessur ist es, selbstständig in Lehre, Weiterbildung und Forschung an der Hochschule Anhalt mitzuwirken. Die Vertretungsprofessur ist an das Lehrgebiet der bestehenden Professur gebunden.
- (4) Das Lehrdeputat beträgt bei einer 1,0 Stelle 16 Semesterwochenstunden. Bei einer Teilzeitstelle jeweils anteilig.
- (5) Die Vertretungsprofessur wird in der Regel aus zentralen Mitteln in Anlehnung an eine W2 Besoldung der Hochschule finanziert.
- (6) Der Fachbereich, dem die Vertretungsprofessur zugeordnet ist, stellt die angemessene räumliche und sachliche Ausstattung sicher.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren gem. § 36 HSG LSA finden keine Anwendung.
- (2) Vertretungsprofessoren sind zur selbstständigen Lehre geeigneten Personen. Sie weisen diese Befähigung durch
 - a) ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - b) pädagogische Eignung bzw. Lehrerfahrungen mittels Lehrportfolio, Evaluationen u.a. nach.

§ 4 Verfahren

- (1) Für die Vertretungsprofessur ist kein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Vertretungsprofessur wird auf Antrag des Dekans mit Zustimmung des Präsidiums zeitlich befristet eingerichtet.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe sowie die Verlängerung einer Vertretungsprofessur ist der Dekan auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbereichsratsbeschlusses. Mit dem schriftlich zu begründenden, beim Präsidenten einzureichenden Vorschlag, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Begründung der Notwendigkeit und Dauer der Bestellung eines Vertretungsprofessors,
 - b) Nachweis der Auslastung der Vertretungsprofessur,
 - c) Angaben zur vorgeschlagenen Person:
 - Nachweis der pädagogischen Eignung bzw. Lehrerfahrungen mittels Lehrportfolio, Evaluationen u.a.
 - ggf. Erfahrung in der Forschung nachgewiesen durch bisherige Leistungen und erfolgreich durchgeführte Drittmittelprojekte, Preise, Auszeichnungen u.a. sowie Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - ggf. Dokumentation besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis oder in anderen Forschungseinrichtungen
 - d) Angabe zur Absicherung der notwendigen räumlichen und sachlichen Ressourcen durch den Fachbereich
 - e) der Fachbereichsratsbeschluss zur Einrichtung bzw. Verlängerung der Vertretungsprofessur.
- (3) Das Präsidium ist unter Einhaltung der Grundsätze dieser Ordnung berechtigt eine Vertretungsprofessur vorzuschlagen.
- (4) Verlängerungen von Vertretungsprofessuren sind möglich. Anträge zur Verlängerung sind spätestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Semesters zu stellen. Den Verlängerungsanträgen sind die Dokumente gem. 2 a und e beizufügen:
- (5) Das Präsidium berät über den Antrag. Der Präsident entscheidet über die Vertretungsprofessur.

§ 5 Bestellung

- (1) Der Präsident bestellt den Vertretungsprofessor.
- (2) Die Vergütung, Aufgaben, Dauer und Befugnisse des Vertretungsprofessors werden in einem Vertrag geregelt.
- (3) Vertretungsprofessoren sind mit Zustimmung des Präsidiums für die Dauer der Vertretung berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen.
- (4) Bewirtschaftet der Vertretungsprofessor im Rahmen der ihm zustehenden Rechte eigenverantwortlich Drittmittelprojekte, ist er dazu verpflichtet, die diesbezüglichen Aufgaben rechtzeitig vor der Beendigung seiner Tätigkeit an der Hochschule Anhalt in Abstimmung mit dem Dekan einem Mitglied der Hochschule Anhalt vollständig zu übertragen.

§ 6 Beendigung und Aberkennung

- (1) Die Vertretungsprofessur endet gemäß den Vertragsbedingungen des Arbeitsvertrages.
- (2) Die Vertretungsprofessur kann vom Präsidenten nach Anhörung des Fachbereiches beendet werden,
 - a) wenn ein Disziplinarverfahren gegen den Vertretungsprofessor vorliegt,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn der Vertretungsprofessor gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2022.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 27.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt